

Entwicklung des Bebauungsplans 243 QU „Verlängerung Oleanderstraße“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe I und II der ASP)



Erstellt für:
Gottfried Ruland u. Söhne KG, Bergheim

Bochum, 24. Juli 2013



Entwicklung des Bebauungsplans 243 QU „Verlängerung Oleanderstraße“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe I und II der ASP)

Auftraggeber:

**Gottfried Ruland u. Söhne KG
Oswaldstraße 9
50126 Bergheim**

Bearbeitung:

**weluga umweltplanung Weber, Ludwig, Galhoff & Partner
Ewaldstr. 14
44789 Bochum**

**Dipl.-Biol. Dr. Heike Galhoff
M. Sc. Benjamin Hamann**

Titelbild:

Luftbild des Plangebiets (© 2012 Bezirksregierung Köln, Abt. GEObasis.nrw)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Anlass und Aufgabenstellung	1
2. Gesetzliche Grundlagen	2
3. Abgrenzung und Charakterisierung des Untersuchungsraums	3
4. Methodik	6
4.1 Ermittlung relevanter Arten	7
4.2 Prüfung der relevanten Wirkfaktoren	8
5. Vorprüfung (Stufe I)	10
5.1 Planungsrelevante Arten und Arten der FFH-Richtlinie	10
5.2 Wirkprognose	13
5.2.1. Wirkfaktoren des Vorhabens	13
5.2.2. Risiko der Betroffenheit potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten	14
5.3 Fazit der Vorprüfung (Stufe I)	16
6. Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II)	17
6.1 Vermeidungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten	17
6.1.1 Maßnahmen zur Vermeidung / Minderung baubedingter Auswirkungen	17
6.1.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	18
6.1.3 Weitere Maßnahmenempfehlungen aus faunistischer Sicht	18
6.2 Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	19
6.3 Ergebnis der vertiefenden Prüfung (Stufe II)	20
7. Literatur und Quellenverzeichnis	21
Anhang 1	22

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Kleine Erft im Norden (©Gehendges)	3
Abb. 2: Sandstraße (©Gehendges)	3
Abb. 3: Acker mit Wohnbebauung Oleanderstraße im Hintergrund (©Gehendges)	4
Abb. 4: Sandstraße mit Eichenallee (©Gehendges)	4
Abb. 5: Luftbildausschnitt mit Naturschutzgebiet (NSG) und schutzwürdigen Gebieten (BK) im Umfeld des Plangebiets	5
Abb. 6: Vorentwurf des Bebauungsplans	14

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Planungsrelevante Arten des MTB 5006 (LANUV NRW 2013) mit gutachterlichen Bemerkungen zum Vorkommen im Untersuchungsgebiet (Abfragestand: Juli 2013)	11
Tab. 2: Risikoabschätzung einer möglichen Betroffenheit planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet	15
Tab. 3: Prognose der Verbotstatbestände unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen	19

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Bergheim plant die Aufstellung eines Bebauungsplans für eine Wohnbebauung im Stadtteil Quadrath-Ichendorf. Die Fläche liegt östlich der Bebauung an der Oleanderstraße, westlich der Sandstraße und grenzt südlich an das Fließgewässer „Kleine Erft“ an. Die Fläche wird derzeit ackerbaulich genutzt. Die Flächengröße beträgt ca. 1,7 ha. Unmittelbar neben der Fläche (östlich der Sandstraße) liegt das ca. 42 ha große Naturschutzgebiet „Wald und Wiesenflächen zwischen Schloss Frens und Pliesmühle“ (BM-030).

Aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ergibt sich im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP).

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Stufe I einer ASP) wird zunächst durch eine überschlägige Prognose geprüft, ob und ggf. welche der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG für potenziell vorkommende geschützte Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

Als Grundlage für die Vorprüfung ist die Ermittlung der geschützten und in NRW planungsrelevanten Arten erforderlich, die im Plangebiet vorkommen oder aufgrund der Lebensraumstrukturen und Lage der Flächen im Raum zu erwarten sind. Dazu wird neben einer Datenrecherche und Auswertung von potenziell vorhandenen Unterlagen sowie einer Ortsbegehung am 27.06.2013 eine Potenzialanalyse durchgeführt.

Vor dem Hintergrund des Vorhabens und der Örtlichkeit werden die relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens berücksichtigt. Wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine Art-für-Art-Betrachtung mit vertiefender Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II einer ASP) erforderlich.

Im Zusammenhang mit dem Umweltschadengesetz (USchadG) wird zudem vorsorglich eine Recherche zu Arten und Lebensräumen der FFH-Richtlinie sowie Vogelarten des Anhangs I und Art. 4.2 der Vogelschutz-Richtlinie durchgeführt.

Die Vorgehensweise folgt den Inhalten der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz in NRW (VV-Artenschutz)¹ sowie der Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben².

¹ Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010

2. Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen für den Artenschutz finden sich:

- auf europäischer Ebene in Vogelschutz- und FFH-Richtlinie³
- auf Bundesebene in Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)
- auf Länderebene im Landschaftsgesetz (LG NW)⁴.

Bei Planungs- und Zulassungsvorhaben konzentriert sich das Artenschutzregime auf die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und auf die europäischen Vogelarten.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1** BNatSchG sind wie folgt gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

² Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010

³ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

und Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992

⁴ Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes und des Landesforstgesetzes, des Landeswassergesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2010. GV.NRW 2010 Nr. 11, S. 185ff, 31.03.2010.

Im Zusammenhang mit Planverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich unmittelbar aus den Regelungen des § 44 (1) BNatSchG i.V.m. den §§ 44 (5) und (6) sowie 45 (7) BNatSchG die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung.

3. Abgrenzung und Charakterisierung des Untersuchungsraums

Das Untersuchungsgebiet umfasst eine Gesamtfläche von 1,7 ha Größe, die überwiegend ackerbaulich genutzt wird und in Verlängerung der Oleanderstraße zwischen Erft und Kleiner Erft liegt.

Die Fläche ist im Norden, Westen und Osten durch Gehölze begrenzt. Nach Süden wird die landwirtschaftliche Nutzung fortgesetzt.

An der Nordgrenze des Gebiets verläuft die „Kleine Erft“ mit uferbegleitenden Kopfbaumweiden entlang eines Fuß-/Radwegs (s. Abb. 1). Im Osten liegt die Grenze östlich der K 11 (Sandstraße), die beidseitig von Baumreihen bestehend aus alten Roteichen auf der Ostseite und einer jüngeren bis mittelalten Baumhecke (u.a. aus Stieleiche, Berg- und Feldahorn) begleitet wird (Abb. 2).



Abb. 1: *Kleine Erft im Norden* (©Gehendges)



Abb. 2: *Sandstraße* (©Gehendges)

Im Westen schließt es an die bestehende Einfamilienhaus-Siedlung an (s. Abb. 3).



Abb. 3: Acker mit Wohnbebauung Oleanderstraße im Hintergrund (@Gehendges)



Abb. 4: Sandstraße mit Eichenallee (@Gehendges)

Zwischen Bebauung und Ackerfläche sowie in Verlängerung der Oleanderstraße Richtung Sandstraße (auf einer Kanaltasse) verlaufen weitere Wege. Nach Süden setzt sich die Ackerfläche fort bis zur Erft.

Das Gelände östlich der K 11 ist als Naturschutzgebiet „NSG Wald u. Wiesenflächen zw. Schloss Frens u. Pliesmühle“ (BM 030) ausgewiesen und wird als schutzwürdiges Biotop im Biotopkataster des Landes als „Baumgruppen und Grünlandkomplex bei Schloss Frens“ (BK-5006-048) geführt (s. Abb. 5). Es handelt sich um einen größeren Grünlandkomplex, der durch die Kleine Erft, die hier naturfern ausgebaut ist, durch einen kleinen Graben sowie durch mehrere Gehölzbestände untergliedert ist (<http://www.uvo.nrw.de>, MKUNLV).



Abb. 5: Luftbildausschnitt mit Naturschutzgebiet (NSG) und schutzwürdigen Gebieten (BK) im Umfeld des Plangebiets (NSG=rot, BK=grün schraffiert, © uvo, MKUNLV, GEObasis.nrw)

Durch die Lage im Freiraum und an der Kleinen Erft als Leitstruktur sowie die Nähe zum Naturschutzgebiet sind potenziell einige planungsrelevante Arten zu erwarten.

4. Methodik

Eine Artenschutzprüfung kann in 3 Stufen vorgenommen werden. Die Vorgehensweise folgt den Inhalten der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz in NRW (VV-Artenschutz)⁵ sowie der Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben⁶.

Stufe I (Vorprüfung) beinhaltet eine überschlägige Prognose, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können.

Ergibt die artenschutzrechtliche Vorprüfung, dass durch das Vorhaben ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG zu erwarten ist, ist nach Maßgabe der VV-Artenschutz für die betreffenden Arten eine Art-für-Art-Betrachtung mit vertiefter Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II einer ASP) erforderlich.

Die einzelnen Arbeitsschritte hierzu werden im Folgenden kurz erläutert (vgl. MKULNV 2010).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung werden die folgenden Arbeitsschritte durchgeführt:

Stufe I Vorprüfung

- I.1 Ermittlung europäisch geschützter Arten
- I.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren (Darstellung der relevanten Wirkungen, Prognose möglicher Verbotstatbestände, Liste möglicher betroffener Arten)

Stufe II Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Art-für-Art-Protokolle)⁷

- II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten
- II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements
- II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Falls ein Verbotstatbestand erfüllt wird (vgl. Pkt. II.3) folgen die Arbeitsschritte der

Stufe III Ausnahmeverfahren

⁵ Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010

⁶ Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010

⁷ als Download aus Fachinformationssystem (FIS) des LANUV NRW
<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/downloads>

Bei den einzelnen Prüfschritten wird in NRW bei der Art-für-Art-Betrachtung unterschieden zwischen planungsrelevanten Arten nach:

a) Anhang IV der FFH-Richtlinie

b) Europäischen Vogelarten (in NRW eingeschränkt auf eine naturschutzfachlich begründete Artenauswahl: Arten des Anhangs I und des Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie, Arten der EU-ArtschVo sowie besonders geschützte Vogelarten mit einem Rote Liste Status in NRW der Gefährdungskategorien 0, 1, R, 2, 3, I sowie Koloniebrüter in engerem Sinne). Eine Zusammenstellung dieser Arten ist dem Fachinformationssystem (FIS) des LANUV NRW im Internet zu entnehmen.

Die nach § 7 Abs. 2 BNatSchG national besonders geschützten Arten sind bei Planungs- und Zulassungsvorhaben nach Maßgabe des §44 Abs. 5 Nr. 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt, werden jedoch bei der Eingriffsregelung weiterhin berücksichtigt.

In NRW weitverbreitete Vogelarten werden als nicht planungsrelevant (s. o. Pkt b) eingestuft (dazu zählen die weit verbreiteten Vogelarten, aber auch solche der Vorwarnliste). Sie befinden sich derzeit in NRW in einem günstigen Erhaltungszustand. Im Regelfall wird bei diesen Arten davon ausgegangen, dass nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG verstoßen wird. Diese nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren (VV ARTENSCHUTZ).

Zudem werden vor dem Hintergrund des Umweltschadengesetzes (USchadG) i. V. m. § 19 BNatSchG (Biodiversitätsschaden) Informationen zu Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL und zu nicht planungsrelevanten Arten des Anhangs II FFH-RL recherchiert. Diese werden – außerhalb von FFH-Gebieten - gegebenenfalls ebenfalls im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt.

4.1 Ermittlung relevanter Arten

In einem ersten Arbeitsschritt wird geprüft, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind.

Das Plangebiet liegt auf dem Gebiet der Stadt Bergheim im Bereich des Messtischblatts „MTB 5006 Frechen“.

Das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ (LANUV NRW 2013) bietet in einem ersten Schritt die Möglichkeit, die in einem MTB potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten tabellarisch abzurufen (s. Tab. 1.). Die dort genannten

Arten und ihre artspezifischen Habitatansprüche werden dahingehend betrachtet, ob ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet potenziell möglich ist.

Zur weiteren Konkretisierung des Artenspektrums im Untersuchungsgebiet wurden weitere Quellen angefragt und ausgewertet:

- Fundortkataster (LANUV NRW, Abfragestand: Juli 2013),
- Biotopkataster des LANUV NRW, (Abfragestand: Juli 2013)
- Untere Landschaftsbehörde (Rhein-Erft-Kreis, Frau Hilbich, mdl. Auskunft am 11.07.2013, dass keine Angaben beim Kreis vorliegen),
- Stadt Bergheim, Herr Beyerle, mdl. Auskunft am 11.07.2013, dass keine Angaben bei der Gemeinde vorliegen,
- Verbreitungskarten zur Herpetofauna (<http://www.herpetofauna-nrw.de>);
- Verbreitungskarten zur Avifauna (www.atlas.nw-ornithologen.de).

Außerdem wurde am 27.06.2013 eine flächendeckende Ortsbesichtigung einschließlich Bat-Detektoreinsatzes zur Erfassung von Fledermäusen durchgeführt.

4.2 Prüfung der relevanten Wirkfaktoren

In einem zweiten Arbeitsschritt (MKULNV 2010) wird ermittelt, ob bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Weiterhin wird geprüft, ob Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen. Hierzu werden Prognosewahrscheinlichkeiten, Abschätzungen und/oder worst-case-Betrachtungen herangezogen.

Bei den Wirkfaktoren, die im vorliegenden Fall zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände von besonderer Relevanz für die planungsrelevanten Arten sind, handelt es sich im Wesentlichen um Flächenbeanspruchungen und Vegetationsverluste durch Versiegelung sowie baubedingte Störungen.

Ergibt die Vorprüfung, dass

1. keine Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und zu erwarten sind, oder
 2. Vorkommen europäischer geschützter Arten sind bekannt oder zu erwarten, aber das Vorhaben zeigt keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten,
- ist das Vorhaben zulässig und Verbotstatbestände treffen nicht zu.

Hat die Vorprüfung zum Ergebnis, dass

3. Vorkommen europäischer geschützter Arten bekannt oder zu erwarten sind und es möglich ist, dass die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG ausgelöst werden,

dann ist eine vertiefende Art-für-Art-Analyse erforderlich (Stufe II der ASP), in der geprüft wird, ob auch unter Berücksichtigung von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände ausgelöst werden.

In den Fällen, in denen eine ganze Artengruppe mit ähnlichen Lebensraumansprüchen von denselben Wirkfaktoren betroffen ist, kann die Prüfung auch in einem Prüfprotokoll zusammengefasst werden (vgl. Kap. 2.2 der Gemeinsamen Handlungsempfehlung des MWEBWV NRW und MKULNV NRW 2010).

5. Vorprüfung (Stufe I)

5.1 Planungsrelevante Arten und Arten der FFH-Richtlinie

Das Fachinformationssystem des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV 2013) liefert Listen geschützter Arten, die im Bereich eines Messtischblatts (MTB) zu erwarten sind. So werden für das „MTB 5006 Frechen“, in dem das Plangebiet liegt, neben den Vögeln Amphibien, Reptilien und verschiedene Fledermausarten benannt, die im Bereich des Messtischblatts vorkommen können.

Dem Biotopkataster des LANUV 2013 sind keine Angaben zu Vorkommen geschützter und planungsrelevanter Arten zu entnehmen.

Aus dem Umfeld (< 2.000 m Entfernung) liegen – außer zu einem Mäusebussardvorkommen im NSG Wald u. Wiesenflächen zw. Schloss Frens u. Pliesmühle - keine Angaben zu planungsrelevanten Arten vor (LANUV Fundortkataster, Abfragestand: Juli 2013, Fachbehörden).

In Tab. 1 sind alle planungsrelevanten Arten gelistet, die für das relevante Messtischblatt MTB 5006 Frechen im Infosystem „Geschützte Arten in NRW“ (FIS, LANUV NRW, Abfrage Juli 2013) abgerufen werden können. Die Angaben zum Status und Erhaltungszustand der Arten sind ebenfalls der LANUV – Datenbank entnommen.

In der Bemerkungsspalte wird eine gutachterliche Einschätzung für jede Art zur Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens im Untersuchungsgebiet vorgenommen. Dabei werden die vorhandene Qualität und Größe artspezifischer Habitatstrukturen des Plangebiets, seine Lage im Raum, die Häufigkeit bzw. die Seltenheit der Arten berücksichtigt.

Dort sind auch die Sicht-Beobachtungen und Ergebnisse der Rufaufzeichnungen der Batdetektor-Erfassung vom 27.06.2013 dargestellt. Neben einer singenden *Feldlerche* wurden vor allem an der Kleinen Erft *Breitflügelfledermaus*, *Großer Abendsegler*, *Wasserfledermaus* und *Zwergfledermaus* festgestellt. Beim Transferflug entlang des Gewässers unterquerten die Fledermäuse (mit Ausnahme der Abendsegler) die Sandstraße. *Zwergfledermäuse* und *Große Abendsegler* waren auch noch entlang der Baumhecke und-reihe an der Sandstraße festzustellen. Das Gebiet ist unbeleuchtet. Bis auf den Großen Abendsegler meiden alle festgestellten Fledermausarten auf ihren Transferflügen Licht (LIMPENS et al 2005).

Tab. 1: Planungsrelevante Arten des MTB 5006 (LANUV NRW 2013) mit gutachterlichen Bemerkungen zum Vorkommen im Untersuchungsgebiet (Abfragestand: Juli 2013)

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5006			
Art	Status im MTB (LANUV NRW)	Erhaltungszustand in NRW G günstig U ungünstig S schlecht Biogeographische Region: Atlantisch VS-RL bzw. FFH-RL	Bemerkung zum Vorkommen im Untersuchungsgebiet : x nachgewiesen, Status- und Ortsangaben möglich pot. aufgrund der Habitatstrukturen möglich - nicht nachgewiesen, aufgrund fehlender Habitatstrukturen, Seltenheit etc. unwahrscheinlich
Säugetiere			
Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G	x, Jagd- und Transferflug an der Kl. Erft
Feldhamster	Art vorhanden	S	- (aufgrund ungeeigneter Bodenqualität)
Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	x, Jagd- und Transferflug an der Kl. Erft
Rauhautfledermaus	Art vorhanden	G	Pot. (Sommerbaumquartiere, Jagdhabitat)
Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	x, Jagd- und Transferflug an der Kl. Erft
Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	x, Jagd- und Transferflug an der Kl. Erft, Transferflug entlang der Sandstraße
Amphibien			
Gelbbauchunke	Art vorhanden	S	- (aufgrund der Seltenheit und fehlender Strukturen), im MTB-Quadranten nicht nachgewiesen
Kammolch	Art vorhanden	G	- (aufgrund fehlender Strukturen), im MTB-Quadranten nicht nachgewiesen
Kleiner Wasserfrosch	Art vorhanden	G	- (aufgrund fehlender Strukturen)
Kreuzkröte	Art vorhanden	U	Pot.
Springfrosch	Art vorhanden	G	- (aufgrund fehlender Strukturen)
Wechselkröte	Art vorhanden	U	- (aufgrund fehlender Strukturen)
Reptilien			
Zauneidechse	Art vorhanden	G↓	- (aufgrund fehlender Strukturen), nächstes Vorkommen in Quadrat-Ichendorf
Vögel			
Baumpieper	sicher brütend	G	- (aufgrund der Seltenheit und fehlender Strukturen als Brutvorkommen in dem MTB-Quadranten unwahrscheinlich, vgl. a. Entwurf Brutvogelatlas NRW, NWO 2013)
Bienenfresser	sicher brütend	G	- (aufgrund der Seltenheit und fehlender Strukturen als Brutvorkommen in dem MTB-Quadranten unwahrscheinlich, vgl. a. Entwurf Brutvogelatlas NRW, NWO 2013)
Eisvogel	sicher brütend	G Anh. I	pot. Nahrungsgast an der Kl. Erft
Feldlerche	sicher brütend	G↓	nachgewiesen, Brutverdacht
Feldschwirl	sicher brütend	G	- (aufgrund der Seltenheit und fehlender Strukturen als Brutvorkommen in dem MTB-Quadranten unwahrscheinlich, vgl. a. Entwurf Brutvogelatlas NRW, NWO 2013)
Feldsperling	sicher brütend	G	Pot.
Graureiher	sicher brütend	G	- (aufgrund fehlender Strukturen)
Grauspecht	sicher brütend	U↓ Anh. I	- (aufgrund fehlender Strukturen)
Kiebitz	sicher brütend	G Art. 4(2)	- (aufgrund von Stördistanzen)

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5006			
Art	Status im MTB (LANUV NRW)	Erhaltungszu- stand in NRW G günstig U ungünstig S schlecht Biogeografi- sche Region: Atlantisch VS-RL bzw. FFH-RL	Bemerkung zum Vorkommen im Unter- suchungsgebiet : nachgewiesen, Status- und Ortsangaben möglich aufgrund der Habitatstrukturen möglich nicht nachgewiesen, aufgrund fehlender Habitatstrukturen, Seltenheit etc. un- wahrscheinlich
Kuckuck	<i>sicher brütend</i>	G↓	- (aufgrund fehlender Strukturen)
Mäusebussard	<i>sicher brütend</i>	G	Pot. Nahrungsgast
Mehlschwalbe	<i>sicher brütend</i>	G↓	Pot. Nahrungsgast
Mittelspecht	<i>sicher brütend</i>	G Anh. I	- (aufgrund fehlender Strukturen)
Nachtigall	<i>sicher brütend</i>	G Art. 4(2)	- (aufgrund fehlender Strukturen)
Rauchschwalbe	<i>sicher brütend</i>	G↓	Pot. Nahrungsgast
Rebhuhn	<i>sicher brütend</i>	U	Pot.
Rotmilan	<i>sicher brütend</i>	S Anh. I	Pot. (Nahrungsgast, Durchzügler); ein Brutnachweis in ca. 1 km Entfernung aus dem Jahr 2000 (LANUV)
Schwarzkehlchen	<i>sicher brütend</i>	U Art. 4(2)	- (aufgrund fehlender Strukturen)
Schwarzspecht	<i>sicher brütend</i>	G Anh. I	- (aufgrund fehlender Strukturen)
Sperber	<i>sicher brütend</i>	G	Pot. als Nahrungsgast in Randstrukturen
Steinkauz	<i>sicher brütend</i>	G	Pot. als Nahrungsgast
Turmfalke	<i>sicher brütend</i>	G	Pot. als Nahrungsgast
Uferschwalbe	<i>sicher brütend</i>	G Art. 4(2)	- (aufgrund der Seltenheit und fehlender Struktu- ren als Brutvorkommen in dem MTB-Quadranten unwahrscheinlich, vgl. a. Entwurf Brutvogelatlas NRW, NWO 2013)
Waldlaubsänger	<i>sicher brütend</i>	G↓	- (aufgrund fehlender Strukturen)
Waldohreule	<i>sicher brütend</i>	G	Pot. Nahrungsgast
Wespenbussard	<i>sicher brütend</i>	U Anh. I	Pot. als Nahrungsgast, Durchzügler
Wiesenpieper	<i>sicher brütend</i>	G↓	- (aufgrund fehlender Strukturen)

Des Weiteren ist nach Auswertung des Brutvogelatlas mit dem Vorkommen von Schleiereulen im Umfeld des Vorhabens zu rechnen.

Von den aufgelisteten Arten (Tab. 1) finden nur wenige Arten lediglich in Teilbereichen des Gebiets Habitatstrukturen, die potenziell als Fortpflanzungs- und Ruhestätte geeignet sind. Zudem ist das Gebiet vergleichsweise kleinflächig und von Wegen umgeben, von denen Störwirkungen durch Spaziergänger und Hunde ausgehen. Allerdings ist aufgrund der Lage des Gebiets in unmittelbarer Nähe zum Naturschutzgebiet und an der Kleinen Erft, als Verbundstruktur, die Wahrscheinlichkeit gegeben, dass einige planungsrelevante Vogelarten aus den angrenzenden Bereichen das Gebiet zur Nahrungssuche aufsuchen.

Von den genannten Fledermäusen, die potenziell im Raum vorkommen können, suchen fast alle Arten zumindest gelegentlich Baumhöhlen oder -spalten als Tagesquar-

tiere auf. Manche nutzen Baumhöhlen auch als Winterquartier. Gehölze, die eine Funktion als Tagesquartier besitzen können, befinden sich an der Kleinen Erft und an der Sandstraße.

Ein Vorkommen des Feldhamsters ist aufgrund der Bodenbeschaffenheit (Gleyböden) im Gebiet nicht zu erwarten. Hamster bevorzugen Lebensräume mit grabfähigen Löß- und Lehmböden.

Laichgewässer für Amphibien befinden sich nicht im Plangebiet. Auch hat es aufgrund seiner Lage und Entfernung zu außerhalb liegenden, stehenden Gewässern, die als Laichgewässer genutzt werden könnten, nicht die Funktion eines Landlebensraums. Es besteht lediglich während der Baustellenphase die Möglichkeit, dass Kreuzkröten, die sich gerne auf größeren Baustellenflächen aufhalten, einfinden. Diese Art ist im Raum insbesondere in Abbaugebieten noch verbreitet. Da die streng geschützte Art nicht standorttreu und hochmobil ist, vermag sie schnell neue Gewässer zu besiedeln. Insbesondere Tümpel und Mulden auf Wegen und verdichteten Flächen (auch im Baustellenbereich) sind attraktive Lebensraumstrukturen für die Art.

Von den genannten Vogelarten finden Arten der offenen Kulturlandschaft potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten. So konnte während der Begehung Ende Juni eine singende *Feldlerche* über dem Gebiet beobachtet werden. Das gesamte Gelände kann zudem als gelegentliches Nahrungs- und Jagdhabitat von Greifvögeln und Eulen genutzt werden, wobei es aufgrund seiner Lage und Größe als nicht essenziell bedeutsam für eine der genannten Arten eingestuft wird.

5.2 Wirkprognose

5.2.1. Wirkfaktoren des Vorhabens

Bei den Wirkfaktoren, die zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände von besonderer Relevanz für die planungsrelevanten Arten sind, handelt es sich im Wesentlichen um bau- und anlagebedingte Wirkungen wie Versiegelung, Flächenbeanspruchungen und Vegetationsverluste sowie spätere siedlungsbedingte Störungen.

Bei Durchführung der Baumaßnahmen (s. a. Tab. 1) müssen die folgenden Wirkfaktoren zur Abschätzung der Beeinträchtigungen allgemein berücksichtigt werden:

baubedingte Wirkfaktoren

- Entfernen von Vegetationsbeständen
- Flächenbeanspruchung durch Lagerplätze, Baustraßen und -streifen etc.
- visuelle, akustische Störwirkungen, Beunruhigung.

Baumfällarbeiten sind nur auf der westlichen Seite der Sandstraße im Bereich des geplanten Kreisverkehrs vorgesehen. Hier wird ein Teil der Baumhecke beansprucht.



Abb. 6: Vorentwurf des Bebauungsplans

5.2.2. Risiko der Betroffenheit potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten

Da es möglich ist, dass neben den beobachteten Arten weitere von den in Tab. 1 gelisteten Arten im Gebiet vorkommen können, wird im Folgenden abgeschätzt, ob durch die vorgesehene Baumaßnahme Artenschutzkonflikte entstehen können. Hierzu wird tabellarisch für die jeweiligen Arten die mögliche Betroffenheit abgeschätzt.

Tab. 2: Risikoabschätzung einer möglichen Betroffenheit planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet

Art	Potenzielle Artenschutzkonflikte
Säugetiere	
Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhauffledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus	Die beobachteten Fledermäuse nutzen die Gehölz- und Saumstrukturen sowie den Verlauf der Kleinen Erft zur Jagd und für Transferflüge. Diese Funktionen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Von allen aufgeführten Fledermausarten können zumindest gelegentlich Einzeltiere in Spalten- und Höhlen älterer Bäume angetroffen werden. Da im Zuge der Maßnahmen keine Baumfällungen älteren Baumbestands mit potenziellen Baumhöhlen geplant sind, sind negative Auswirkungen auf das potenzielle Vorkommen der Arten durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG wird ausgeschlossen.
Amphibien	
Kreuzkröte	Ein potenzielles Vorkommen der hochmobilen Art auf Baustellenflächen ist nicht auszuschließen. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht potenziell während der Baustellenphase mit Baufahrzeugen auf unbefestigten Wegen, wenn dort zusätzlich in der Nähe Baumaterialien gelagert werden, die potenzielle Tagesverstecke darstellen können. Dadurch können Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ausgelöst werden.
Vögel	
Eisvogel	Eisvögel können sich potenziell an der Kleinen Erft aufhalten bzw. orientieren. Es ist nicht auszuschließen, dass sie dort gelegentlich nach Nahrung jagen oder den Gewässerlauf als Vernetzungskorridor nutzen. Der Gewässerlauf mit seinen uferbegleitenden Strukturen ist durch das Vorhaben nicht betroffen. Artenschutzrechtliche Konflikte können ausgeschlossen werden.
Feldlerche, Rebhuhn	Diese Arten der offenen Kulturlandschaft, die im Plangebiet beobachtet wurden (Feldlerche) oder potenziell zu erwarten sind, finden im Plangebiet selbst und in den angrenzenden Bereichen geeignete Strukturen, so dass Brutvorkommen und somit Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht auszuschließen sind. Durch das Vorhaben ist zumindest mit einem Teilebensraumverlust beider Arten zu rechnen. Durch die bau- und anlagebedingte Beanspruchung von Habitaten können Zerstörungen und Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Durch eine Baufeldräumung während der Brutzeit können zudem Tiere verletzt oder getötet werden. Artenschutzrechtliche Konflikte mit den §§ 44 (1) Nr. 1 und/oder Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG können ausgelöst werden.
Feldsperling	Die Art findet potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet in Gehölzen mit Höhlen. Gehölzbestände, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für solche Arten geeignet sind, werden nicht beansprucht. Artenschutzrechtliche Konflikte können ausgeschlossen werden.
Mehlschwalbe, Rauchschwalbe	Die Schwalben sind Gebäudebrüter. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Für den Nestbau werden Lehmputzen und Schlammstellen benötigt (LANUV 2010). Während einer Übersichtsbegehung wurden die Arten jagend über der Kleinen Erft und vereinzelt über dem Gebiet jagend beobachtet. Brutplätze sind im Gebiet nicht vorhanden. Zwar finden die Vögel hier Luftinsekten und Nistbaumaterial, doch ist dies auch im Umfeld in ausreichendem Maße vorhanden, so dass die Habitatfunktionen im Plangebiet nicht als essenziell eingestuft werden. Negative Auswirkungen auf das Vorkommen der Arten sind durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.
Mäusebussard, Rotmilan, (Schleiereule), Sperber, Steinkauz, Turmfalke, Waldohreule, Wespenbus-	Das Plangebiet ist als Fortpflanzungsstätte für diese Arten ungeeignet. Alle Arten haben große Aktionsradien und können potenziell den Untersuchungsraum sporadisch zur Nahrungssuche oder auf dem Durchzug aufsuchen. Aufgrund der Größe und Lage des Gebiets kommt ihm keine essenzielle Bedeutung für die jeweilige Art

Art	Potenzielle Artenschutzkonflikte
sard	zu. Ausweichplätze bei baubedingten Störungen sind in angrenzenden Bereichen in ausreichendem Maße vorhanden. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG wird ausgeschlossen.
Brutvögel der Hecken, Baumreihen und Kleingehölze (mit Hochstauden) Amsel, Buchfink, Zaunkönig, Elster, Goldammer, Singdrossel, Misteldrossel (auf der Pferdekoppel), Mönchsgrasmücke, Ringeltaube	Einige nicht planungsrelevante Arten (s. Auflistung) dieser Lebensraumgruppe wurden im Rahmen der Geländebegehung im Untersuchungsgebiet im Bereich der Straßenböschung, der Ufergehölze und der Bebauungsgrenzen beobachtet. Gehölzbestände, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für solche Arten geeignet sind und die baubedingt beansprucht werden, befinden sich an der gehölzbestandenen westlichen Böschung der Sandstraße. Durch Fäll- und Rodungsarbeiten während der Brutzeit können Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Durch die baubedingte Beanspruchung von Gehölzen in Teilbereichen können Zerstörungen und Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Aufgrund des weiterhin vorhandenen Lebensraumes im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang sowie der Biologie der betroffenen Arten, die jährlich bzw. mehrfach im Jahr neue Nester anlegen, ist eine Verlagerung von Brutrevieren im Einzelfall möglich. Zudem weist das MUNLV (2010) darauf hin, dass bei Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit im Regelfall davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG wird nicht ausgelöst.

5.3 Fazit der Vorprüfung (Stufe I)

Die Risikoabschätzung für die festgestellten und potenziell vorkommenden Arten (s. Tab. 2) hat ergeben, dass ohne Vermeidungsmaßnahmen bei Feldflurarten (Feldlerche, Rebhuhn) sowie bei verbreiteten Vogelarten und der potenziell auftretenden Kreuzkröte durch anlage- und baubedingte Eingriffe ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG zu erwarten ist.

Eine Beseitigung der Gehölze und Vegetation außerhalb der Brutzeit von Vögeln im gesetzlich vorgegebenen Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar (§ 64 LG NW) vermeidet das Auslösen des Verbotstatbestands nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG für Brutvögel.

6. Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II)

Die im Rahmen der Risikoabschätzung festgestellten möglichen Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG werden im Folgenden detaillierter analysiert.

Die Zerstörung bzw. Schädigung des Lebensraums von Feldlerche und Rebhuhn und die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen sowie eine mögliche Beeinträchtigung von Kreuzkröten werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Analyse betrachtet (Stufe II der ASP), in der geprüft wird, ob auch unter Berücksichtigung von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände ausgelöst werden.

6.1 Vermeidungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die Tötungs-, Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 BNatSchG können durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen erfolgreich abgewendet werden. Der Begriff Vermeidung hat im artenschutzrechtlichen Kontext eine weitergehende Bedeutung als in der Eingriffsregelung. Hiermit werden alle Maßnahmen zusammengefasst, die die ökologische Funktion der Lebensstätten erhalten bzw. den Erhaltungszustand einer lokalen Population sichern. Somit gehören auch „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ zur artenschutzrechtlichen Vermeidung. Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz sind verbindliche Voraussetzungen für die Beurteilung der Verbotstatbestände (MWEBWV & MKULNV 2010).

Im Folgenden werden im Rahmen des artenschutzrechtlichen Beitrages die Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote geschützter Arten festgelegt.

Dabei handelt es sich vor allem um Maßnahmen, die der Vermeidung von Individuenverlusten und Verletzungen durch die Baufeldfreimachung dienen.

Im Folgenden werden die erforderlichen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen aufgelistet.

6.1.1 Maßnahmen zur Vermeidung / Minderung baubedingter Auswirkungen

Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um Maßnahmen, die die baubedingten Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten vermeiden und mindern. Dazu zählen im vorliegenden Fall:

V_{A1} Abstimmung der Fäll- und Rodungsarbeiten und der Baufeldfreimachung auf die Brut- und Aufzuchtzeiten

Die Baufeldräumung (Baumfällarbeiten, Rodung, Beseitigung der Vegetation, Entfernen/Abtransport des Schnittguts) wird zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten generell auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar beschränkt.

V_{A2} Ökologische Baubegleitung

Im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung ist durch einzuleitende Maßnahmen sicherzustellen, dass keine vermeidbaren Tötungen von potenziell auftretenden Kreuzkröten, die während der Bauphase und sommerlicher Regenphasen möglicherweise in den Baustellenbereich einwandern, verursacht werden.

6.1.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

§ 44 Abs. 5 BNatSchG gestattet die Durchführung „vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen“. Diese Maßnahmen entsprechen den von der Europäischen Kommission eingeführten „CEF-Maßnahmen“. Sie sind im Rahmen der Zulassungsentscheidung, z. B. im Landschaftspflegerischen Begleitplan, festzulegen. Sie müssen artspezifisch ausgestaltet sein, auf geeigneten Standorten durchgeführt werden und dienen der ununterbrochenen Sicherung der ökologischen Funktion von betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Dauer der Vorhabenswirkungen (aus: MUNLV 2010).

A_{CEF1} Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland

Durch Nutzungsextensivierung von Intensiväckern und Anlage von Ackerbrachen werden für Feldlerche und Rebhuhn günstige Ackerkulturen geschaffen (LANUV 2013, MKUNLV 2013).

6.1.3 Weitere Maßnahmenempfehlungen aus faunistischer Sicht

Des Weiteren dienen die folgenden Maßnahmenempfehlungen einer Vermeidung, Aufwertung und Kompensation von Beeinträchtigungen der Tierwelt:

1. Verzicht auf Beleuchtung an der Kleinen Erft (Breitflügel-, Zwerg- und Wasserfledermäuse meiden Licht auf Transferflügen);
2. Anpflanzung blühfreudiger Strauch- und Baumarten in Kombination mit krautreichen Säumen als Abpflanzung lockt Insekten an, die Fledermäusen und Vögeln als Nahrung dienen.

6.2 Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die artenschutzrechtliche Prognose der Verbotstatbestände unter Berücksichtigung der in Kap. 6.1 dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung für die in Kap. 5.2, Tab. 2 ermittelten betroffenen Arten bzw. Artengruppen wird im Folgenden vorgenommen und zusammenfassend in den Prüfprotokollen im Anhang I dargestellt.

Tab. 3: Prognose der Verbotstatbestände unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen

Art	Prüfung der Verbotstatbestände
Amphibien	
Kreuzkröte	Ein potenzielles Vorkommen der hochmobilen Art auf Baustellenflächen ist nicht auszuschließen. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht potenziell während der Baustellenphase mit Baufahrzeugen auf unbefestigten Wegen, wenn dort zusätzlich in der Nähe Baumaterialien gelagert werden, die potenzielle Tagesverstecke darstellen können. Durch eine ökologische Baubegleitung wird entsprechend des Witterungsverlaufs im Sommerhalbjahr gewährleistet, dass im Fall des Einwanderns von Kreuzkröten in den Baustellenbereich die Vorkommen geschützt und keine vermeidbaren Tötungen von Tieren verursacht werden. Dadurch werden Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG vermieden.
Vögel	
Feldlerche	Diese Art der offenen Kulturlandschaft, die im Plangebiet beobachtet wurde, findet im Plangebiet selbst und in den angrenzenden Bereichen geeignete Strukturen, so dass Brutvorkommen und somit Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht auszuschließen sind. Der Bestand der Art im Erftkreis wird mit 1.001 bis 5.000 Paaren (LANUV 2013) angegeben. Für den relevanten MTB-Quadranten werden 51-150 Reviere (NWO & LANUV 2013) genannt. Durch die Anlage eines Wohngebiets kommt es vor dem Hintergrund der artspezifischen Orts- und Nistplatztreue zu einem anlagebedingten dauerhaften Verlust eines Reviers. Da durch die vorgesehene CEF-Maßnahme geeignete Habitate für die Feldlerche im räumlichen Zusammenhang ohne zeitliche Funktionslücke zur Verfügung gestellt werden können, kann die Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden. Dadurch werden Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vermieden. Durch eine Baufeldräumung während der Brutzeit können zudem Tiere verletzt oder getötet werden. Durch die Beschränkung der Baufeldräumung auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar außerhalb der Brutzeit wird ein Verstoß gegen Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG vermieden.
Rebhuhn	Diese Art der Kulturlandschaft, die potenziell im Plangebiet vorkommen kann, findet dort und in den angrenzenden Bereichen geeignete Grenzlinienstrukturen, so dass Brutvorkommen und somit Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht auszuschließen sind. Der Bestand des Rebhuhns im Erftkreis wird mit 501 bis 1.000 Paaren (LANUV 2013) angegeben. Für den relevanten MTB-Quadranten werden jedoch nur 4-7 Reviere (NWO & LANUV 2013) genannt und liegt bei schätzungsweise max. 50 Paaren im Bereich der Gemeinde Bergheim (NWO & LANUV 2013). Durch die Anlage eines Wohngebiets kommt es vor dem Hintergrund einer artspezifischen Orts- und Nistplatztreue des Standvogels zu einem anlagebedingten dauerhaften Verlust eines potenziellen Reviers. Da durch die vorgesehene CEF-Maßnahme geeignete Habitate für das Rebhuhn im räumlichen Zusammenhang ohne zeitliche Funktionslücke zur Verfügung gestellt werden können, kann die Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden. Dadurch werden Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 3 i.V.m. Abs. 5

Art	Prüfung der Verbotstatbestände
	BNatSchG vermieden. Durch eine Baufeldräumung während der Brutzeit können zudem Tiere verletzt oder getötet werden. Durch die Beschränkung der Baufeldräumung auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar außerhalb der Brutzeit wird ein Verstoß gegen Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG vermieden.
Brutvögel der Hecken, Baumreihen und Kleingehölze (mit Hochstauden) Amsel, Buchfink, Zaunkönig, Elster, Goldammer, Singdrossel, Misteldrossel (auf der Pferdekoppel), Mönchsgrasmücke, Ringeltaube	Einige nicht planungsrelevante Arten (s. Auflistung) dieser Lebensraumgruppe wurden im Rahmen der Geländebegehung im Untersuchungsgebiet im Bereich der Straßenböschung, der Ufergehölze und der Bebauungsgrenzen beobachtet. Durch die baubedingte Beanspruchung von Gehölzen in Teilbereichen können Zerstörungen und Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Aufgrund des weiterhin vorhandenen Lebensraumes im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang sowie der Biologie der betroffenen Arten, die jährlich bzw. mehrfach im Jahr neue Nester anlegen, ist eine Verlagerung von Brutrevieren im Einzelfall möglich. Zudem weist das MUNLV (2010) darauf hin, dass bei Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit im Regelfall davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG wird nicht ausgelöst. Durch eine Baufeldräumung während der Brutzeit können zudem Tiere verletzt oder getötet werden. Durch die Beschränkung der Baufeldräumung auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar außerhalb der Brutzeit wird ein Verstoß gegen Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG vermieden.

6.3 Ergebnis der vertiefenden Prüfung (Stufe II)

Die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände für die in Tab. 3 aufgeführten betroffenen planungsrelevanten Arten und nicht planungsrelevante Vogelartengruppe unter Berücksichtigung der konzipierten Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (s. Kap. 6.1) mittels der Art-für-Art-Protokolle (s. Anhang 1) hat ergeben, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen abgewendet werden. Die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der Erhaltungszustand der lokalen Populationen werden durch die entwickelten Maßnahmen aufrechterhalten. Artenschutzrechtliche Verbote werden nicht verletzt.

7. Literatur und Quellenverzeichnis

AK AMPHIBIEN REPTILIEN NRW: www.herpetofauna-nrw.de

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN
(LANUV NRW) (2013): Biotopkataster.
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start>

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN
(LANUV NRW) (2013): <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start>

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN
(LANUV NRW) (2013): Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW. Stand 05.03.2013

LIMPENS, H.J.G.A., TWISK, P. & VEENBAAS, G. (2005): Bats and road construction. Delft, Rijkswaterstaat, Dienst Weg- en Waterbouwkunde: 24 p.

MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010

MKULNV (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen.

GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN, J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), www.atlas.nw-ornithologen.de

NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESSELLSCHAFT (NWO): Online-Ausgabe des nordrhein-westfälischen Brutvogelatlanten: „Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens“

Anhang 1

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Kreuzkröte (*Bufo calamita*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☒ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

3

Nordrhein-Westfalen

3

Messtischblatt

5006

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Ein potenzielles Vorkommen der hochmobilen Art auf Baustellenflächen ist nicht auszuschließen.
Ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht potenziell während der Baustellenphase mit Baufahrzeugen auf unbefestigten Wegen, wenn dort zusätzlich in der Nähe Baumaterialien gelagert werden, die potenzielle Tagesverstecke darstellen können.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Als Vermeidungsmaßnahme während der Bauphase wird im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung durch einzuleitende Maßnahmen sichergestellt, dass keine vermeidbaren Tötungen von potenziell auftretenden Kreuzkröten, die während der Bauphase und sommerlicher Regenphasen möglicherweise in den Baustellenbereich einwandern, verursacht werden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Durch eine ökologische Baubegleitung wird entsprechend des Witterungsverlaufs im Sommerhalbjahr gewährleistet, dass im Fall des Einwanderns von Kreuzkröten in den Baustellenbereich die Vorkommen geschützt und keine vermeidbaren Tötungen von Tieren verursacht werden.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

3

Nordrhein-Westfalen

3S

Messtischblatt

5006

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Ein potenzielles Revier der Feldlerche (Brutverdacht) wird durch den Bau eines Wohngebiets bau- und anlagebedingt beansprucht. Dadurch kommt es vor dem Hintergrund der artspezifischen Orts- und Nistplatztreue zu einem anlagebedingten dauerhaften Verlust eines Reviers.

Durch eine Baufeldräumung während der Brutzeit können zudem Tiere verletzt oder getötet werden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Schaffung günstiger Ackerkulturen durch Nutzungsextensivierung von Intensiväckern und Anlage von Ackerbrachen.

Abstimmung der Fäll- und Rodungsarbeiten und der Baufeldfreimachung auf Zeitraum außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Durch die vorgesehene CEF-Maßnahme werden geeignete Habitate für die Feldlerche im räumlichen Zusammenhang ohne zeitliche Funktionslücke zur Verfügung gestellt. Damit kann die Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden.

Durch die Beschränkung der Baufeldräumung auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar außerhalb der Brutzeit wird ein Verstoß gegen Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG vermieden.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

2

Nordrhein-Westfalen

2S

Messtischblatt

5006

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Lebensraumstrukturen eines potenziellen Reviers des Rebhuhns werden durch den Bau eines Wohngebiets bau- und anlagebedingt beansprucht. Dadurch kommt es vor dem Hintergrund der artspezifischen Orts- und Nistplatztreue zu einem anlagebedingten dauerhaften Verlust eines potenziellen Reviers.

Durch eine Baufeldräumung während der Brutzeit können zudem Tiere verletzt oder getötet werden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Schaffung günstiger Ackerkulturen durch Nutzungsextensivierung von Intensiväckern und Anlage von Ackerbrachen.

Abstimmung der Fäll- und Rodungsarbeiten und der Baufeldfreimachung auf Zeitraum außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Durch die vorgesehene CEF-Maßnahme werden geeignete Habitate für das Rebhuhn im räumlichen Zusammenhang ohne zeitliche Funktionslücke zur Verfügung gestellt. Damit kann die Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden.

Durch die Beschränkung der Baufeldräumung auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar außerhalb der Brutzeit wird ein Verstoß gegen Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG vermieden.

- | | | |
|--|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja | ☒ nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja | ☒ nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☒ nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☒ nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Brutvögel der Hecken, Baumreihen und Kleingehölze (mit Hochstauden) (s. Tab. 2 und 3 des Berichts)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt

5006

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die nicht-planungsrelevanten Vogelarten: Amsel, Buchfink, Zaunkönig, Elster, Goldammer, Singdrossel, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube wurden in den Gehölzen an der Straßenböschung, den Ufergehölzen der Kl. Erft und an den Bebauungsgrenzen als potenzielle Brutvögel festgestellt. Durch Fäll- und Rodungsarbeiten während der Brutzeit können potenziell in Nestern befindliche Tiere verletzt oder getötet werden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Abstimmung der Fäll- und Rodungsarbeiten und der Baufeldfreimachung auf Zeitraum außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten vom 1. Oktober bis zum 28. Februar.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Individuenverluste während der Bauphase im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme potenziell geeigneter Niststandorte werden durch die Beschränkung der Baufeldräumung auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar außerhalb der Brutzeit vermieden. Damit kann ein Verstoß gegen das Verbot der Verletzung oder Tötung von Individuen ausgeschlossen werden (Kein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

- | | | |
|--|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja | ☒ nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja | ☒ nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☒ nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☒ nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).